ZBB 2008, 59

ZPO § 256 Abs. 1

Unzulässigekeit einer Feststellungsklage im Darlehensprozess

OLG Brandenburg, Urt. v. 01.08.2007 – 3 U 109/06, BKR 2007, 508

Leitsätze:

1. Eine Feststellungsklage nach § 256 Abs. 1 ZPO ist unzulässig, wenn bessere Rechtsschutzmöglichkeiten bestehen.

2. Gegenüber einer Feststellungsklage nach § 256 Abs. 1 ZPO bestehen bessere Rechtsschutzmöglichkeiten, wenn eine Zwischenfeststellungsklage nach § 256 Abs. 2 ZPO einfacher, kostengünstiger, erheblich prozessökonomischer ist und höheren Rechtsschutz bietet.

3. Die Erhebung einer Zwischenfeststellungswiderklage im Berufungsrechtszuge bedarf nicht der Zulassung durch das Gericht. (Anschluss an BGH, Urt. v. 27. 11. 1969 – X ZR 22/67, BGHZ 53, 92)

(c) 2026 RWS Verlag Kommunikationsforum GmbH & Co. KG